N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 03. November 2016 im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

---

A n w e s e n d:

Stadtbürgermeister Udo Kunz
1. Beigeordneter Wolfgang Krämer, zugl. Ratsmitglied
2. Beigeordneter Harald Wüllenweber, zugl. Ratsmitglied
3. Beigeordneter Ernst-Ludwig Klein (ab TOP 4)

Christa Braun,	Ratsmitglied	
Tobias Eiserloh,	„	
Werner Elsen,	„	(außer bei TOP 10a)
Birgit Gehres,	„	
Roberto Iannitelli,	„	
Heinrich-Werner Ochs,		
Wolfhard Rode,	„	
Gerd Roth,	„	
Thomas Schiel,	“	
Udo Schreiber,	„	
David Sindhu,	„	
Jürgen Tappe,	„	
Peter Weber,	„	(ab TOP 4)
Michael Weiand,	„	(außer bei TOP 11a)
Axel Weirich,	„	
Werner Wöllstein,	„	

Es fehlten:

Hans-Peter Kemmer,	„
Rudolf Windolph,	„

Ferner anwesend:

Dipl.Ing. Kay Jakoby, Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner (bis TOP 5)

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

Beginn: 18.39 Uhr
Ende: 21.20 Uhr

Zu Sitzungsbeginn stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Von einem Einwohner wurde angefragt wie der Sachstand nach den Geschwindigkeitsmessungen sei. Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte mit, dass noch keine konkreten Maßnahmen ergriffen wurden. Ein Verkehrskonzept soll von der Uni Kaiserslautern im Rahmen einer Bachelor- oder Masterarbeit erstellt werden.

Weitere Anfragen erfolgten nicht.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 14. September 2016

Ergänzungen oder Änderungen der Niederschrift wurden nicht beantragt.

TOP 3: Wahl, Ernennung, Vereidigung und Einführung des 3 Beigeordneten

Ratsmitglied Axel Weirich schlug Herrn Ernst-Ludwig Klein als 3. Beigeordneten vor. Bei der anschließenden Wahl wurde Herr Klein als 3. Beigeordneter gewählt. Die Wahlniederschrift ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Stadtbürgermeister Udo Kunz nahm an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 GemO nicht teil.
Herr Klein nahm die Wahl an und wurde anschließend von Stadtbürgermeister Udo Kunz ernannt, vereidigt und ins Amt eingeführt.
Der 3. Beigeordnete bedankte sich für das überzeugende Votum.

TOP 4: Vorstellung des Entwurfs Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“

An der Beratung und Beschlussfassung nahmen Stadtbürgermeister Udo Kunz sowie die Ratsmitglieder Gerd Roth und Heinrich-Werner Ochs wegen Sonderinteresses gemäß § 22 GemO nicht teil. Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm der 1. Beigeordnete Wolfgang Krämer.

Der 1. Beigeordnete Wolfgang Krämer erläuterte, dass sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich aus der Umsetzung des Konzeptes für das Sanierungsgebiet „Oberstraße“ ergibt. Da hierbei auch die Umsiedlung von Gewerbebetrieben vorgesehen ist, wird die Umsetzung nach seiner Ansicht wohl zwei bis drei Jahre erfordern. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme ist die Planung zudem mit der ADD abzustimmen. Heute sind die Entwürfe zu diskutieren, die bereits im Bauausschuss vorberaten wurden. Der Bauausschuss hatte sich für die Variante 3 ausgesprochen.

Von Dipl.-Ing. Kay Jakoby wurden die einzelnen Varianten vorgestellt und die wesentlichen Unterschiede erläutert:

Variante 1:

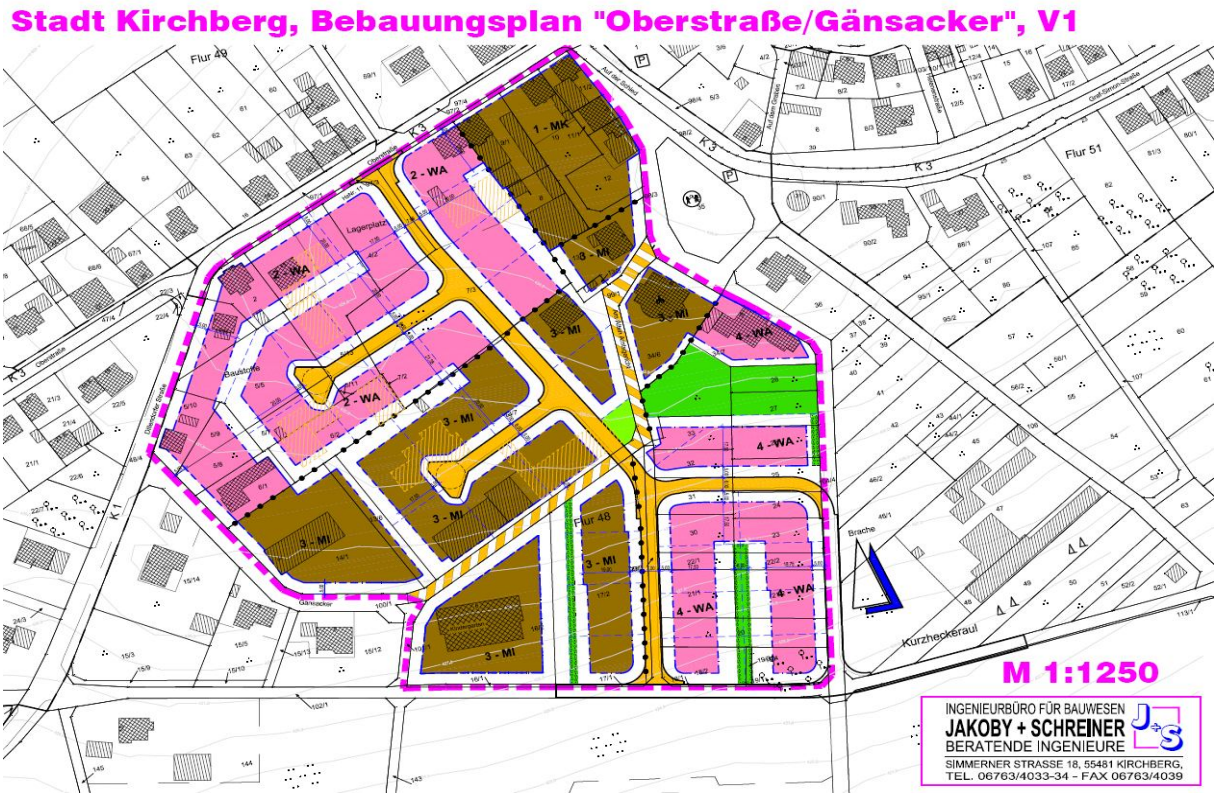

Der Geltungsbereich entspricht dem Stadtentwicklungskonzept. Es werden allgemeine Wohngebiete (WA), Kerngebiete (MK) und Mischgebiete (MI) ausgewiesen. Der Nachteil dieser Variante besteht in der Straßenführung, die Stichstraßen mit Wendeanlagen vorsieht und eine zusätzliche Erschließungsstraße im südöstlich Bereich erforderlich macht.

Variante 2:

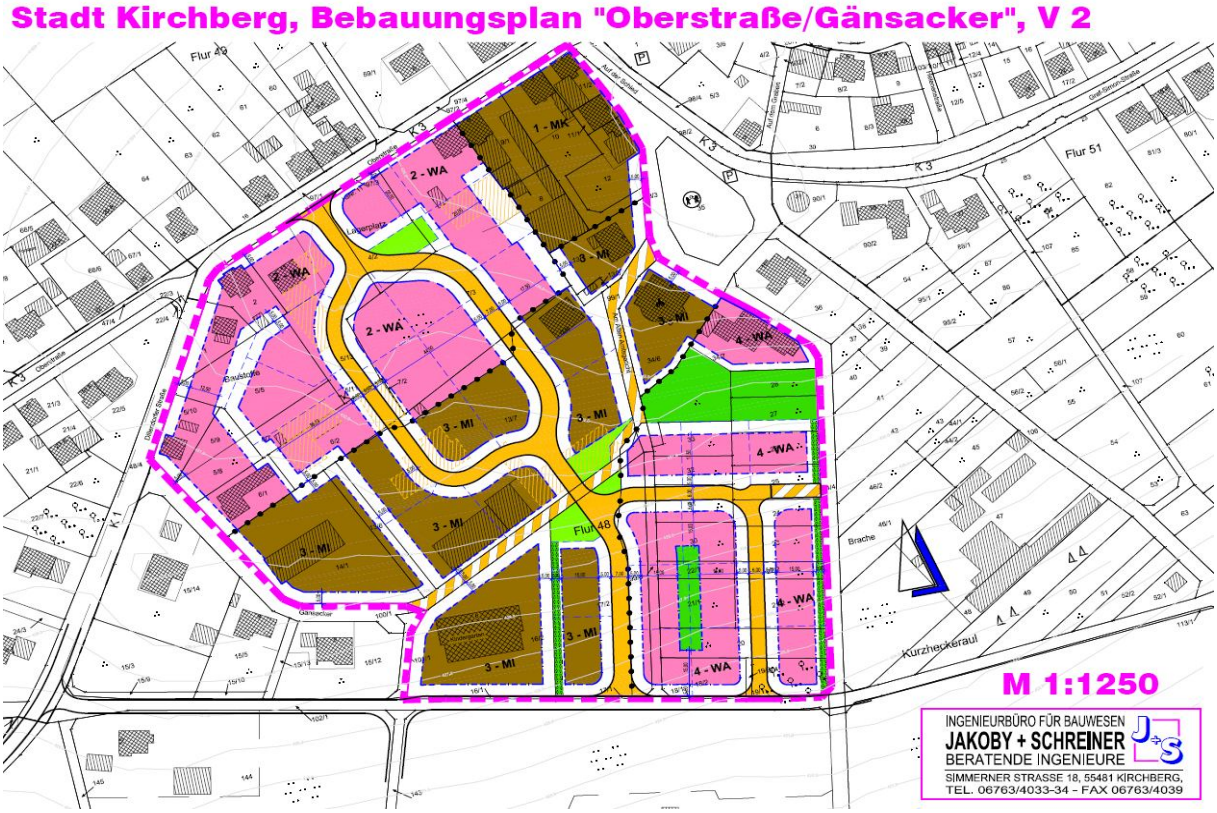

Der Geltungsbereich entspricht der Variante 1. Die Straßenführung wurde so geändert, dass keine Stichstraßen entstehen.

Variante 3:

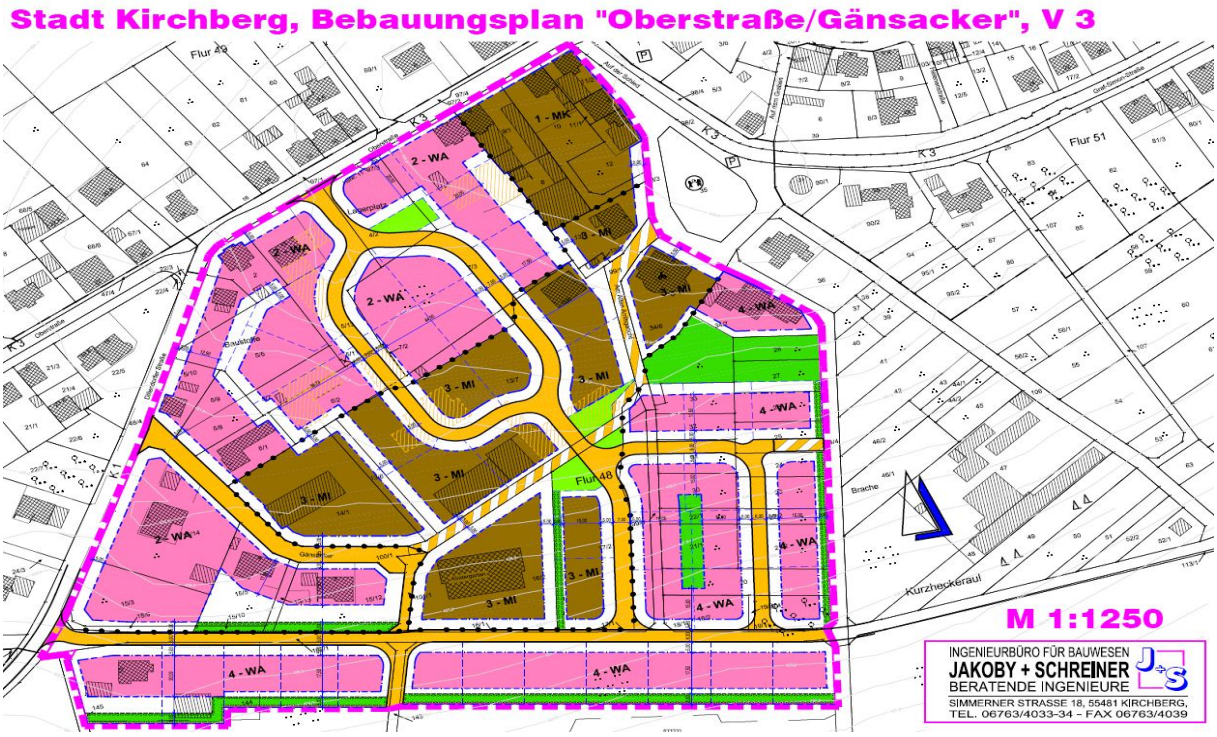

Diese Variante sieht eine Erweiterung des Geltungsbereichs im südwestlichen und südlichen Bereich vor. Dieser Planungsstand war in der Bauausschusssitzung favorisiert worden.

Variante 4:

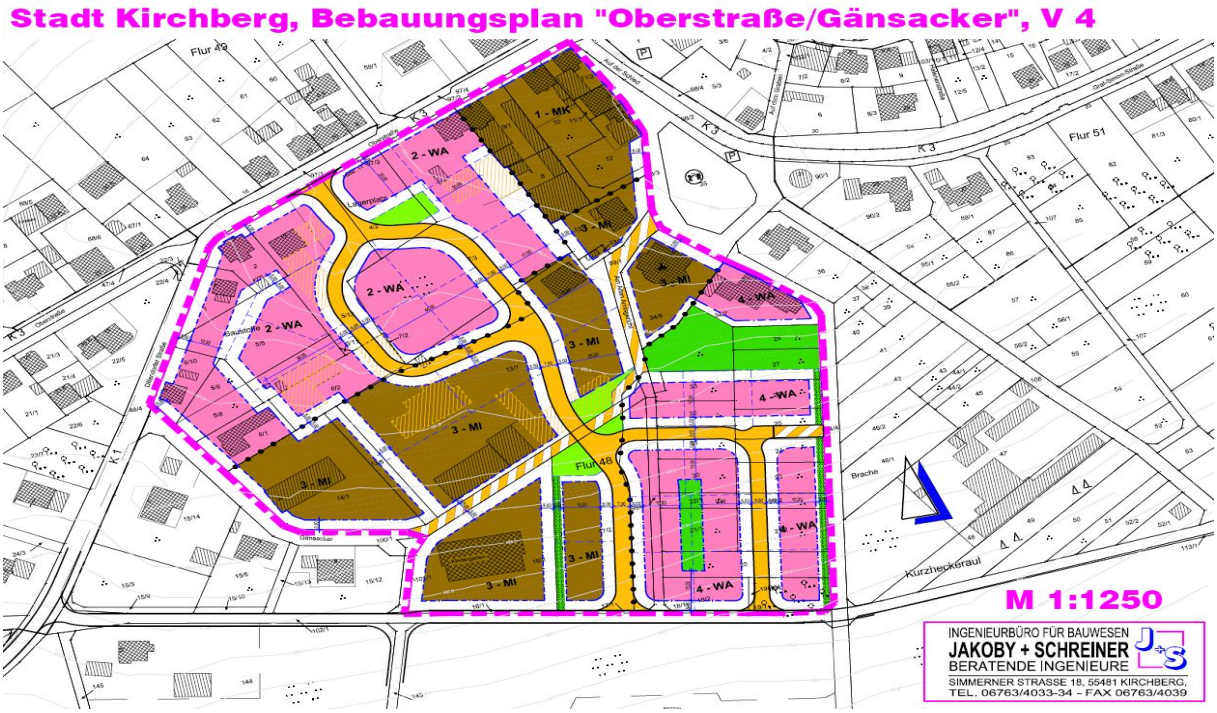

Diese Variante sieht eine größere Mischgebietsfläche im zentralen Bereich vor, wodurch auch eine Änderung der Straßenführung in diesem Bereich erfolgte.

Nach der Bauausschusssitzung wurde die Variante 3 nochmals überarbeitet:

Bei der Variante 3a erfolgte eine Änderung der Misch- und Wohngebiete sowie eine Ausweisung der Kindertagesstätten als Gemeinbedarfsflächen. Außerdem war eine Verbreiterung des südlichen Wirtschaftsweges vorgesehen.

Bei der zuletzt vorgesehenen Variante 3b ist die südliche Zufahrt (jetziger Wirtschaftsweg) um Stellflächen erweitert worden. Außerdem erfolgt ein Verschiebung von Wohn- und Mischgebieten. Es sind vier Ordnungsbereiche vorgesehen: 1 MK-Gebiet wegen der Bestandsbebauung, die eine Grundflächenzahl von 1 erforderlich macht; 2 WA-Gebiet mit einer GRZ von 0,4 und evtl. auch höherer Bebauung, 3 MI-Gebiet mit einer GRZ von 0,4 und 4 WA-Gebiet mit einer GRZ von 0,3.

Stadt Kirchberg, Bebauungsplan "Oberstraße/Gänsacker", V 3b

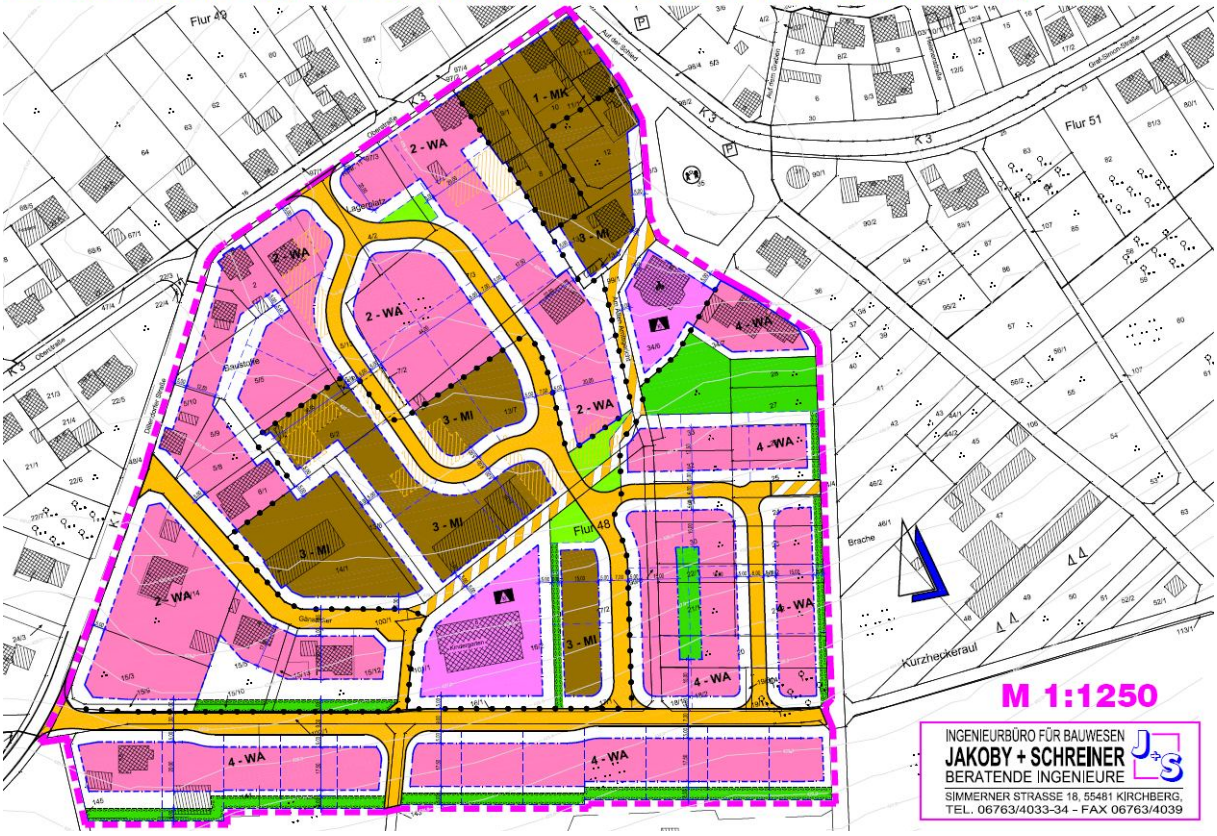

Die Flächenbilanz macht einen landespflegerischen Ausgleich von 2,33 ha erforderlich. Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist ein Regenrückhaltebecken erforderlich, dass nach Ansicht von Dipl-Ing. Jakoby weiter südlich angelegt werden könnte und dann auch für eine evtl. Erweiterung der Bebauung in Richtung des Baugebietes „In den Gärten“ genutzt werden könnte.
Hierzu sind noch weitere Abstimmungen, auch mit der ADD, erforderlich. Der Entwurf der Textfestsetzungen soll in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere die südliche Erweiterung kritisch gesehen. Nach Ansicht von verschiedenen Ratsmitgliedern ist diese nicht erforderlich.

Von der SPD-Fraktion wurde folgender Änderungsantrag gestellt:

- die östlich der Kindertagesstätte vorgesehene Mischgebietsfläche soll als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden
- im südöstlichen Bereich (jetzige Kleingartenflächen) soll die Straßenführung geändert werden und
- die Baugrundstücke in diesem Bereich in West-Ost-Richtung ausgerichtet werden.

Der 1. Beigeordnete Wolfgang Krämer stellte folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der Stadtrat Kirchberg beschließt, die vorgestellte Variante 3b ergänzt um die Vorschläge der SPD-Fraktion. Damit wird der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan vom 02.06.2015 um die neu aufgenommenen Flächen erweitert. Das Planungsbüro wird mit der erweiterten Planung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen

Im Anschluss an die Abstimmung wies Stadtbürgermeister Udo Kunz darauf hin, dass die nächste Bauausschusssitzung am 22.11.2016, um 19.00 Uhr, sein wird. Dann sollten die Textfestsetzungen vorliegen und es sollen dann auch die weiteren Beschlüsse (genaue Formulierung Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre) vorberaten werden.

TOP 5: Entwurf Rad-/Fußwegeverbindung „Gänsacker – Am Alten Amtsgericht“

Von Dipl.-Ing. Kay Jakoby wurde der Planungsstand anhand des nachfolgenden Planes erläutert:

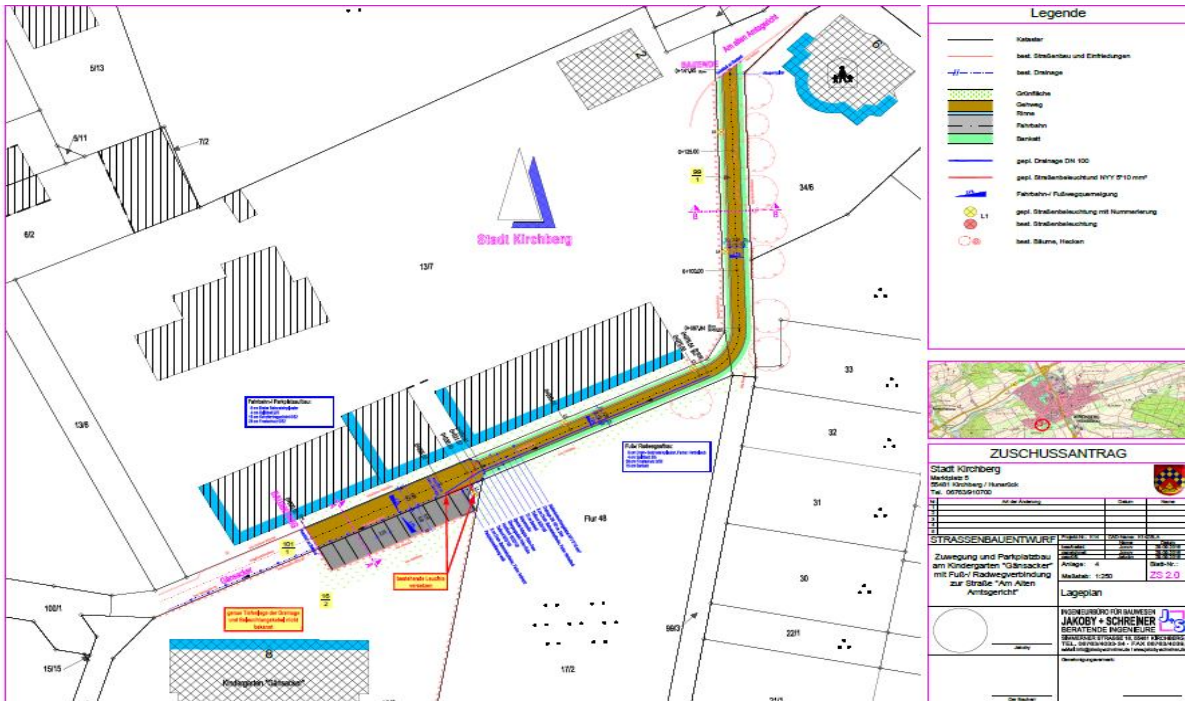

Auf Grund der Beanstandungen in der Bauausschusssitzung erfolgte eine Überplanung, die zu

einer Kostenreduzierung führte, so dass nunmehr noch insgesamt Kosten in Höhe von 115.784,09 € vorgesehen sind. Durch eine Zuschussgewährung im Rahmen der Sanierung und einer Kostenbeteiligung der übrigen Ortsgemeinden des Kindergartenbezirks Kappel/Kirchberg an den Parkplatzkosten, verbleibt nach der Kostenschätzung ein Anteil von 43.323,09 € bei der Stadt Kirchberg.

Die Mehrzahl der Redner sahen in der anschließenden Diskussion die Notwendigkeit, die Planung jetzt umzusetzen auch wenn der Bebauungsplanentwurf eine spätere teilweise Verlegung bzw. Querung des Weges vorsieht.

Auf Vorschlag von Stadtbürgermeister Udo Kunz wurde folgendes beschlossen:

Der vorgestellte Planungsentwurf wird einschließlich der Kostenrechnung angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 6. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 07.08.2014 gemäß § 37 GemO seine aktuelle Geschäftsordnung beschlossen. Die durch das Landesgesetz zur Verbesserung direkt demokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22.12.2015 zum 01.07.2016 in Kraft getretenen Änderungen der GemO erfordern eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung. Insbesondere geht es dabei um die Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen (§§ 5 und 30) sowie um Tonaufzeichnungen zur Vorbereitung von Sitzungsniederschriften (§ 26). Änderungen der Geschäftsordnung können nur im Rahmen der Gemeindeordnung erfolgen. In unserem Fall wäre die Geschäftsordnung an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit die eigene Geschäftsordnung aufzuheben und künftig die Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes gelten zu lassen. Dies hätte den Vorteil, dass in kommenden Fällen von Gesetzesänderungen die für den Rat geltende Geschäftsordnung immer auf den neusten Stand wäre.

Stadtbürgermeister Udo Kunz schlägt darüber hinaus vor, die vorläufige Niederschrift (vor evtl. Einwendungen in der nächsten Sitzung) vorab auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine „vorläufige“ Niederschrift handelt.

Auf Antrag von Stadtbürgermeister Udo Kunz beschließt der Stadtrat:

Die Geschäftsordnung der Stadt Kirchberg vom 07.08.2014 wird aufgehoben. Es soll stattdessen die Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes gelten.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

Über den Vorschlag zur Vorabveröffentlichung der Niederschrift wurde nicht abgestimmt. Es ergab sich hierzu kein Widerspruch.

TOP 7: Elementarschadenversicherung aller städtischen Gebäude

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläuterte, dass es sich bei der vorgeschlagenen Versicherung um eine Zusatzversicherung zu der bestehenden Gebäudeversicherung handelt, die insbesondere bei Starkregen und Überschwemmungen Sinn macht. Hiervon wären die städtischen Gebäude jedoch kaum betroffen.

In der anschließenden Diskussion wurde das Für und Wider der Versicherung von verschiedenen Ratsmitgliedern beleuchtet. Stadtbürgermeister Udo Kunz wies noch darauf hin, dass ein Rahmenvertrag für alle Ortsgemeinden nicht zustande kommt, da bereits einige Gemeinden die Zusatzversicherung abgelehnt hätten. Wie hoch der zusätzliche Beitrag für die Stadt Kirchberg allein sei, konnte er nicht sagen.
Stadtbürgermeister Udo Kunz beantragte, keine Elementarversicherung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Top 8: Ausübung des Wahlrechtes nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) n.F.

In der Vergangenheit wurde die öffentliche Hand weitestgehend von der Umsatzbesteuerung verschont. Ob eine Kommune Umsatzsteuerpflichtig war, richtete sich bis dato nach § 4 Körperschaftssteuergesetz, der die sogenannten Betriebe gewerblicher Art (BgA) definiert. Hinzu kam noch eine Umsatzgrenze von derzeit 36.000 €, die erzielt werden musste.
Ab dem 01.01.2017 wird nun mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Besteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt und an europäisches Recht angepasst, so dass nicht mehr der § 4 Körperschaftssteuergesetz für die Besteuerung maßgebend ist. Nach § 2 b UStG unterliegt jede wirtschaftliche Tätigkeit der Umsatzsteuerpflicht, es sei denn es handelt sich um eine hoheitliche Tätigkeit die keine Wettbewerbsverzerrung mit sich bringt. Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten die auf einer privatrechtlichen Grundlage basieren, umsatzsteuerpflichtig. Damit werden die Leistungen für die Bürger (Benutzung Stadthalle, gemeindeeigene Einrichtungen) insgesamt teurer, da der Bürger in der Regel nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Es gibt derzeit noch eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten, u.a. aufgrund von neuen unbestimmten Rechtsbegriffen, die die Finanzverwaltung bis heute noch nicht durch einen Umsatzsteueranwendungserlass geregelt hat. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt daher von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen. Dieses Wahlrecht muss durch eine Erklärung bis spätestens 31.12.2016 gegenüber der Finanzverwaltung geltend gemacht werden. Bei Ausübung des Wahlrechtes wird man nach der „alten“ Rechtslage vor dem 01.01.2017 in der Frage der Umsatzbesteuerung behandelt. Die bisherigen Betriebe gewerblicher Art (Forst, Photovoltaikanlagen, Gaststätten) bleiben davon unberührt. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, findet die „alte“ Regelung noch bis einschließlich 31.12.2020 Anwendung. Dieses Wahlrecht kann jederzeit widerrufen werden. Die neue Regelung greift dann zum 01.01. des Folgejahres, sofern sich herausstellen sollte, dass die Umsatzbesteuerung finanzielle Vorteile mit sich bringen würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor, wie bereits auf der Ortsbürgermeisterdienstversammlung am 12.07.2016 in Hirschfeld erläutert, von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen.

Der Stadtrat beschließt das Wahlrecht nach § 27 Abs.22 Umsatzsteuergesetz (UStG) 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung frist- und formgerecht abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 9: 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“
a) Würdigung der Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

a) Würdigung Stellungnahmen

Gegenstand der 5. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „An der Simmerner Straße“ ist die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen in einer kleinen Teilfläche entlang der Straße „Ausoniusring“ sowie der zulässigen Firstrichtung in diesem Bereich. Zu diesem Zweck erfolgte in der Zeit vom 05.08.2016 bis einschließlich 05.09.2016 eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und parallel dazu wurden mit Schreiben vom 29.07.2016 die betroffenen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit einer Frist bis zum 05.09.2016 um Stellungnahme ersucht. Die eingegangenen Stellungnahmen wären gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Hierzu kann allerdings festgestellt werden, dass laut Rückmeldung der Verwaltung lediglich eine Stellungnahme in diesen Beteiligungsverfahren eingegangen ist. Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreis hat mit Schreiben vom 08.08.2016 mitgeteilt, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Eine Abwägung erübrigt sich somit.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass sich aus dem durchgeführten Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ keine Stellungnahmen ergeben haben, die einer Würdigung nach § 1 Abs. 7 BauGB bedürfen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmiger Beschluss -

b) Satzungsbeschluss

Da das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ wie unter a) festgestellt abgeschlossen wurde und sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die Planung zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch den Änderungsinhalt nicht erforderlich, die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist weiterhin gegeben.

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB werden Änderungen am Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Von der Verwaltung wurde nachfolgender Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt, deren Entwurfsfassung auch bereits Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war:

Satzung über die 5. Änderung des

Bebauungsplanes “An der Simmerner Straße“
der Stadt Kirchberg
***vom** - späteres Datum der Ausfertigung -*

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - späteres Datum des Satzungsbeschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch

Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), die 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ als Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Kirchberg: Flur 46 Flurstücke 140, 144 und 145 .

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2

BESTANDTEILE DER ERGÄNZUNGSSATZUNG

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ besteht aus der Planzeichnung mit einer Zeichenerklärung; beide Ausarbeitungen sind als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 3

GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ werden nur die zeichnerischen Festsetzungen für eine Teilfläche der vorherigen Fassung des Bebauungsplanes abgeändert; die Inhalte ersetzen die vorherigen zeichnerischen Festsetzungen der Teilfläche, die durch den Geltungsbereich erfasst wird. Die neuen zeichnerischen Festsetzungen ergeben sich aus der Planzeichnung und der Zeichenerklärung in der Anlage. Eine Veränderung an den Textfestsetzungen erfolgt nicht.

§ 4

INKRAFTTRETEN

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - späteres Datum der Ausfertigung -
STADT KIRCHBERG
- spätere Unterschrift –

Anlage

Von der Anlage zur Satzung werden nachfolgend auszugsweise die Planzeichnung und die Zeichenerklärung wiedergegeben:

Planzeichnung: Folgende zeichnerische Festsetzungen werden durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ der Stadt Kirchberg neu festgesetzt:

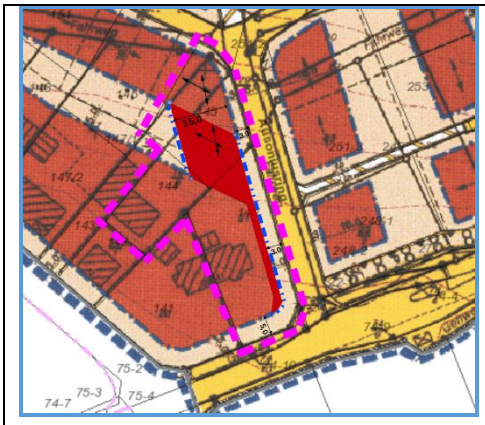

Zeichenerklärung:

= **Abgrenzung Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“**

= **Baugrenze**

= **überbaubare Grundstücksfläche (Art baulicher Nutzung: WA)**

= **Firstrichtung**

5,0 = **Maßangabe Abstand in m**

Im Übrigen gilt die Zeichenerklärung der Ursprungsfassung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Simmerner Straße“ auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Stadtbürgermeister Kunz soll die Ausfertigung der Bebauungsplanänderung und die Verwaltung die Inkraftsetzung durch amtliche Bekanntmachung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: - einstimmiger Beschluss -

TOP 10: Förderanträge
a) Cafe „Mosaik“
b) Christkindmarkt

a) Cafe Mosaik

Das Cafe „Mosaik“ wird von der Stadt Kirchberg bis zum 31.12.2016 mit einem monatlichen Zuschuss von 200 € zu den Mietkosten unterstützt. Der Träger des Cafes, der Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e.V. hat die weitere Gewährung des Zuschusses beantragt.

Beschluss:

Die Stadt Kirchberg wird den Caritasverband mit einem Mietzuschuss von 200,00 € monatlich bis zum 31.12.2018 unterstützen.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimme 1 Enthaltung

b) Christkindmarkt

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläutert, dass seitens der Stadt die publikumswirksamen Märkte unterstützt werden und zwar insbesondere der Weihnachtsmarkt. Bisher wurde ein Zuschuss von 25 € pro Beschicker gewährt. Dies waren für das Jahr 2015 insgesamt 1.150 €. Udo Kunz schlägt vor, den Betrag auf 40 € pro Beschicker zu erhöhen, wobei jedoch der Mehrbetrag bei anderen Zuschüssen eingespart werden soll. Hierzu wurde vorgeschlagen, zukünftig darauf zu drängen, dass bei entsprechenden Veranstaltung auf eine Security verzichtet werden kann.

Beschluss:

Die Förderung des Christkindmarktes soll auf 40 € pro Beschicker erhöht werden.

Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung nahm Ratsmitglied Werner Wöllstein wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

TOP 11. Bestätigung von Eilentscheidungen
a) Vergabe von Elektroarbeiten „Obertorplatz“ Teilbereich B
b) Vergabe von Begrünungsarbeiten „Obertorplatz“ Teilbereich B

a) Elektroarbeiten

Die Elektroarbeiten waren öffentlich ausgeschrieben.
Zum festgesetzten Submissionstermin am 29.09.2016 lag ein Angebot vor, das nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis brachte:

1. Firma Elektro-Franzen, 55481 Kirchberg 16.773,05 €

Die Straßen- und Kanalbauarbeiten wurden bereits durch die Fa. Kinsvater Bau GmbH im September 2016 begonnen. Um Verzögerungen im Bauablauf der Bauarbeiten zu vermeiden, habe ich im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO den Auftrag in Höhe von 16.773,05 € an die Firma Elektro-Franzen - Nachf. Arnold & Berg GmbH, Simmerner Straße 24, 55481 Kirchberg, vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

b) Begrünung

Die Arbeiten waren öffentlich ausgeschrieben.
Zum festgesetzten Submissionstermin am 29.09.2016 lag ein Angebot vor, das nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung folgendes Ergebnis brachte:

1. Firma Peter Weber, 55481 Kirchberg 10.085,98 €

Die Straßen- und Kanalbauarbeiten wurden bereits durch die Fa. Kinsvater Bau GmbH im September 2016 begonnen. Um Verzögerungen im Bauablauf der Bauarbeiten zu vermeiden, habe ich im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO den Auftrag in Höhe von 10.085,98 € an die Firma Peter Weber - Garten Neu Erleben, In den Gärten 1, 55481 Kirchberg, vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Ratsmitglied Peter Weber wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

TOP 12: Annahme von Spenden

Der Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach, Am Osterrrech 5 in 55481 Kirchberg, hat der Stadt den Geldbetrag von *1.000,00 € zukommen lassen. Die Geldspende ist zweckgebunden zur Anschaffung einer Stehwippe für den städtischen Kinderspielplatz in der Theodor-Heuss-Straße.

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis: einstimmiger Beschluss

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte noch mit, dass eine weitere Spende von Herrn Schäfer, Reifenhandel Martin, für die Schaukel in der Kindertagesstätte Gänsacker eingegangen ist. Hierfür ist kein Beschluss erforderlich.

TOP 13. Mitteilungen und Verschiedenes

a) Baugenehmigung Parkour-Park

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass die Baugenehmigung erteilt wurde. Es ist noch die Zustimmung der Leader-Aktionsgruppe zu dem Zuschussantrag erforderlich.

b) Windenergie

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass die Fa. Höhenwind eine Genehmigung für drei Windenergieanlagen erhalten hat. Eine wirtschaftliche Beteiligung an den Anlagen besteht schon seitens der Stadt und der Ortsgemeinden Ober Kostenz und Nieder Kostenz. Ob eine darüber hinausgehende Beteiligung z.B. an einem Bürgerwindrad zulässig ist, wird seitens der Kommunalaufsicht geprüft. Für die Stadt Kirchberg wäre dies interessant, da eine Verzinsung von ca. 4,5 % möglich ist, wobei jedoch eine Bindung von sieben Jahren Voraussetzung ist. Da diese Entscheidung noch zu treffen ist, sollen sich die Ratsmitglieder mit dem Thema befassen.

c) Sachstand Stadthalle

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte hierzu lediglich mit, dass er hierüber in der nächsten Bauausschusssitzung berichtet.

d) Sachstand „Heimathaus“

Die Gefache werden z.Zt. ausgemauert. Bei der Sanierung des Kellers wurden ca. 20.000 € eingespart; bei der Sanierung des Dachstuhles sind jedoch Mehrkosten von ca. 75.000 € angefallen. Die Gesamtkosten betragen nach jetzigen Sachstand vorauss. 556.000 €.

e) Sachstand Grundstück „Simmerner Straße 2“

Ratsmitglied Michael Weiand fragte nach, wann das Grundstück hergerichtet wird. Stadtbürgermeister Udo Kunz erklärte, dass dies angegangen wird, wenn das Personal hierfür zur Verfügung steht.

f) Schranke „Obertorplatz“

Ratsmitglied Axel Weirich fragte nach, wann die Schranke in Betrieb genommen wird. Stadtbürgermeister Udo Kunz teilte mit, dass alle Beteiligten hierzu angeschrieben wurden. Es fehlen zur Zeit noch einige Schlüssel für die Bedienung der Schranke. Sobald dies vorliegen (noch diesen Monat) wird die Schranke auch in Betrieb genommen.

Udo Kunz Stadtbürgermeister	Günter Weckmüller Schriftführer